

stellen. Als Zollantrag für die Abfertigung zur indirekten und direkten Ausfuhr gilt:

1. bei Sendungen in das sozialistische Ausland, wenn keine Durchfuhr durch das kapitalistische Ausland, die westdeutsche Bundesrepublik oder Westberlin erfolgt, die Vorlage des Frachtbriefes.

Liegt der Frachtbrief zum Zeitpunkt des Zollantrages bzw. zum Zeitpunkt der Übergabe der Sendung an den ersten Frachtführer noch nicht vor, so ist eine Ausfuhrmeldung gemäß Ziff. 2 als Zollantrag vorzulegen;

2. bei Sendungen in das kapitalistische Ausland oder Sendungen in das sozialistische Ausland, die durch das kapitalistische Ausland, die westdeutsche Bundesrepublik oder Westberlin durchgeführt werden, die Vorlage einer Ausfuhrmeldung.

Die Ausfuhrmeldung ist vom Hersteller bzw. Lieferbetrieb bzw. vom sonstigen Versender — im folgenden nur „Versender“ genannt — für jede Exportsendung auszustellen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Verteilt sich eine Sendung auf mehrere Transportmittel (z. B. beim Transport mit der Eisenbahn auf mehrere Waggons oder Behälter), so ist für jedes Transportmittel eine gesonderte Ausfuhrmeldung auszustellen.

Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann für bestimmte Waren Sonderregelungen treffen.

§ 6

Abfertigung zur indirekten Ausfuhr

(1) Der Zollantrag ist beim örtlich zuständigen Binnenzollamt bzw. einer anderen örtlich zuständigen Zolldienststelle mit binnenzollamtlicher Tätigkeit — nachfolgend nur „Binnenzollamt“ genannt — zu stellen.

(2) Die Abfertigung beim Binnenzollamt erfolgt zu den örtlich festgelegten Zeiten. Wird die Abfertigung außerhalb des Binnenzollamtes gewünscht, so ist diese mindestens 48 Stunden vor dem festgelegten Termin unter genauer Bezeichnung der Sendung, des Transportweges und des Empfangslandes formlos beim zuständigen Binnenzollamt anzumelden.

(3) Das Binnenzollamt ist bei besonderem Arbeitsanfall berechtigt, die Abfertigung außerhalb des festgelegten Kontrollplatzes abzulehnen, wenn der Umfang der Sendung und die Lage des Betriebes eine Vorführung und Kontrolle beim Binnenzollamt zuläßt.

(4) Die Ausfuhr von zur indirekten Ausfuhr abgefertigten Sendungen auf dem Postwege ist zulässig.

(5) Zum Zollantrag gemäß § 5 gehören:

1. das mit der Ausfuhrgenehmigung versehene Exemplar „Herstellerbetrieb“ des Exportauftrages, des Exportauftrages (T) oder der Globalgenehmigung für den Export oder
2. eine mit einer Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrmeldung, wenn Art und Umfang der Sendung, die Ausstellung eines Genehmigungsdokumentes gemäß Ziff. 1 nicht rechtfertigen. (z. B. bezahlte Mustersendungen).

(6) Vom Versender sind die zur Ausfuhr angemeldeten Sendungen nach Menge und Wert auf den Genehmigungsdokumenten (Exportauftrag, Exportauftrag (T), Globalgenehmigung für den Export und mit Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrmeldung) in eigener Verantwortung einzutragen und abzubuchen.

(7) Die zur Abfertigung angemeldeten Packstücke sind getrennt nach Sendungen so bereitzustellen, daß eine ordnungsgemäße Zollabfertigung gewährleistet ist. Der Versender ist hierbei für die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

(8) Das Binnenzollamt ist berechtigt, die zur Abfertigung angemeldeten Handelswaren auf Menge, Sortiment, Qualität, DM-Betriebspreis und Verpackung sowie Markierung der Packstücke, Verladung und Umschlag hinsichtlich der Übereinstimmung mit den vertraglichen Bedingungen in den Genehmigungsdokumenten und sonstigen Unterlagen zu kontrollieren.

(9) In den Fällen, in denen das Binnenzollamt die Kontrolle durchführt und diese keine Beanstandungen ergibt, bestätigt das Binnenzollamt die vom Versender auf dem Genehmigungsdokument vorgenommene Eintragung durch Unterschrift und Kontrollstempelabdruck und bringt einen entsprechenden Kontrollvermerk auf der Rückseite der Ausfuhrmeldung bzw. auf der Innenseite des Frachtbriefes im nichtgekennzeichneten langen Feld an.

(10) Sofern das Binnenzollamt von seinem Kontrollrecht keinen Gebrauch macht, benachrichtigt dieses den Versender und gestattet ihm, die Sendung ohne binnenzollamtliche Abfertigung in eigener Verantwortung zum Versand zu bringen.

(11) Nicht binnenzollamtlich abgefertigte Wagen (außer offenen Wagen) sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den internationalen Güterverkehr (CIM bzw. SMGS) von der Deutschen Reichsbahn mit Reichsbahnverschluß oder ab Versender mit Absenderverschluß zu versehen. Diese Verschlüsse gelten als Zollverschlüsse.

(12) Bei Sendungen, für die der Versand ohne binnenzollamtliche Abfertigung gestattet wurde, ist vom Versender folgender Vermerk auf der Rückseite der Ausfuhrmeldung bzw. auf der Innenseite des Frachtbriefes im nichtgekennzeichneten langen Feld anzubringen:

„Sendung mit Genehmigung des BZA

ohne binnenzollamtliche Abfertigung zum Versand

gebracht. Es wurden (Anzahl) Bahnverschlüsse/Absenderverschlüsse (genaue Bezeichnung) angelegt.

Ort und Datum

Unterschrift/Betriebsstempel“.

Abfertigung zur direkten Ausfuhr

§ 7

Zur Zollabfertigung zur direkten Ausfuhr sind nur die in der Anlage genannten Waren zugelassen, wenn diese für Kontrollzwecke leicht zugänglich sind (z. B. unverpackt, in Säcken, Ballen, Tüten und Lattenverschlägen verpackt, in Kesselwagen oder in Behältnissen, deren Verschluß nicht verbörtelt, vernietet, versiegelt oder in ähnlicher Weise verschlossen ist). Änderungen und Ergänzungen der Anlage erläßt der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

§ 8

(1) Für Waren, die gemäß § 7 zur direkten Ausfuhr zugelassen sind und deren Ausfuhr in das sozialistische Ausland ohne Durchfuhr durch das kapitalistische Aus-